

Aber man darf nun auch nicht in denselben Fehler von der anderen Seite her verfallen. Jedenfalls ist STEINACKERS Studie ein anregender Versuch.

P. K.

464. Die Abhandlung von BRUNO KATTERBACH O. F. M. und W. M. PEITZ S. J. 'Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den *Bullae majores* vom 11. bis 14. Jh.' in den *Miscellanea* FR. EHRLE 4 (1924), 177—274 ist ein wichtiger und wertvoller Beitrag zur päpstlichen Diplomatie. Das Problem der Eigenhändigkeit der Unterschriften der Päpste und Kardinäle hat alle Diplomaten beschäftigt, auch wenn sie sich nicht oder noch nicht darüber geäußert haben. Es ist natürlich erwünscht, daß so viele Originale als möglich, wenn möglich alle daraufhin geprüft und untersucht werden. Die beiden Gelehrten haben eine respektable Zahl von Originalen einer solchen Prüfung unterworfen, aber vielleicht doch nicht genug. Z. B. für die Kardinalsunterschriften hätte es sich wohl empfohlen, gerade die schon aus dem 11. Jh. erhaltenen zu untersuchen und für das 12. die nicht geringe Zahl von Legatenurkunden zusammenzustellen, welche die Unterschrift des betr. Kardinallegaten aufweisen, bei der von vornherein die Wahrscheinlichkeit eigenhändiger Unterschrift größer ist. Auch scheint die Entwicklung von der ganz eigenhändigen Unterschrift zur teilweisen (von Kreuz, E oder Ego) nicht in allen Ordines die gleiche gewesen zu sein; die volle Eigenhändigkeit erhält sich am längsten bei den Kardinaldiakonen; sie schwindet am frühesten bei den Kardinalbischöfen; die Kardinalpriester stehen dazwischen. Auch sonst scheint manche Feststellung zu apodiktisch, z. B. der Satz (S. 261): 'Für die Diplomatie bedeuten die Unterschriften und ihre Entwicklung ein sicheres Mittel zur Entscheidung der Echtheit oder der Unechtheit einer Urkunde.' Aber wie war es z. B. bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung? Auch kann dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht angenommen werden. Die Entscheidung über die Originalität ist noch nicht die Entscheidung über die Echtheit. Und um die Originalität festzustellen, bedarf es der Prüfung aller originalen Indizien, nicht bloß der Unterschriften.

P. K.

465. P. KEHR veröffentlicht in den *Gött. Nachr. Phil.-hist. Klasse* 1925, S. 156—193 'Nachträge zu den Papsturkunden Italiens IX' zur Ergänzung des neuen Bandes der *Italia pontificia*. Es sind Urkunden von Alexander I bis Celestin III. Das